

**Satzung
der Ortsgemeinde Quirnheim
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
(Stellplatzablösesatzung)**

vom 11.02.2026

Der Gemeinderat Quirnheim hat in seiner Sitzung vom 22.01.2026 aufgrund § 24 Gemeindeordnung (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablöse**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Absätze 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde nach Maßgabe dieser Satzung erfüllen. Die Gemeinde wird den Geldbetrag nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geld-betrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2
Festlegung von Gebietszonen**

Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Gemeinde oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

- Zone I = Ortslage Quirnheim
Zone II = Ortslage Boßweiler
Zone III = Ortslage „Kleine Wust“

§ 3 Höhe des Ablösebetrags

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Gemeinde Geldbeträge in Höhe von 100 % der durchschnittlichen Herstellungskosten. Maßgeblich sind hierbei die durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Garagen, Parkhäuser und Tiefgaragen) unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Bodenrichtwerte sowie der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I	5.546,88 Euro je Stellplatz
Zone II	4.500,00 Euro je Stellplatz
Zone III	4.062,50 Euro je Stellplatz

- (2) Die Zahlung des Geldbetrags wird mit Abschluss des Ablösevertrages fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

Quirnheim, den 11.02.2026
gez. Michael Kernst
Ortsbürgermeister

*) Inkrafttreten = 28.02.2026